

# **Resolution des Nürnberger Stadtrates zur Verlängerung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG)**

## **Anmeldung**

zur Tagesordnung der Sitzung  
des Stadtrats am 22. Juni 2005  
- öffentlicher Teil -

### **I. Sachverhalt:**

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft treten (Art.23 BayGIG).

Das Ziel des Gesetzes ist es die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern zu fördern.

„Ziel der Förderung ist insbesondere

- die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
- auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer hinzuwirken“, (vgl. Art.2, 1, BayGIG).

Darüber hinaus soll auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hingewirkt werden.

Im Gesetz wurde auch festgelegt, dass die Staatsregierung dem Landtag und dem Senat regelmäßig über die Umsetzung dieses Gesetzes berichtet; der nächste Bericht wird im Sommer 2005 erfolgen. Basis dieser Berichte sind statistische Personalstandszahlen und eine Umfrage bei allen bayerischen Dienststellen sowie den dortigen Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten oder Ansprechpartner/innen. Im letzten Bericht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom Juni 2002 wird deutlich, dass ein unverändert deutlicher Nachholbedarf für Frauen vor allem in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes besteht. Frauen sind in den höheren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen in der gesamten öffentlichen Verwaltung Bayerns noch signifikant unterrepräsentiert.

Wie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 29.4.2005 mitteilte, liegt eine erste Auswertung der Daten für den Bericht im Sommer 2005 vor; es bestätigt sich, dass in den ersten Jahren des BayGIG eine deutliche Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wurde, jetzt allerdings eine Stagnation eingetreten ist. Das INIFES Institut, welches mit der Auswertung der Fragebogenaktion beauftragt wurde, vertritt die Auffassung, dass das BayGIG erfolgreich gewirkt habe, die Ziele des Gesetzes jedoch noch nicht erreicht seien und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auch weiterhin eine gesetzliche Unterstützung notwendig sei.

Noch immer ist der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frauen nicht verwirklicht. Beispielsweise ist eine bedarfsdeckende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen für Kinder aller Altersgruppen als Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer noch nicht gewährleistet

Die Verlängerung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes, die zugleich eine inhaltliche Fortschreibung bzw. Aktualisierung beinhalten sollte, ist deshalb erforderlich. Mit dieser Fortschreibung müsste ebenfalls eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Arbeit der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten geschaffen werden. Insbesondere sollte eine Beteiligung in Personalangelegenheiten dann erfolgen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte dies für erforderlich hält, und nicht nur auf Antrag einzelner Betroffener möglich sein, wie bisher in Art. 18 BayGIG geregelt.

Gender Mainstreaming bzw. die „Geschlechtersensible Sichtweise“, die durch den Bayerischen Ministerrat 2002 als Strategie zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Bayern beschlossen wurde und bei allen vorschriftgebenden und verwaltenden Maßnahmen beachtet werden soll, ist mit in das Bayerische Gleichstellungsgesetz aufzunehmen.

## II. Beilagen:

- Resolution zur Verlängerung und inhaltlichen Verbesserung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) der Stadt Augsburg
- Bayerisches Gleichstellungsgesetz vom 24. Mai 1996

## III. Beschlussvorschlag:

siehe Beilage

## IV. Herrn OBM/Fb

Am 30.05.2005  
Der Oberbürgermeister  
gez. Dr. Ulrich Maly